

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 164

ausgegeben am 11. April 2024

## Verordnung

vom 26. März 2024

### über die berufliche Grundbildung Multimediaelektronikerin/Multimedia- elektroniker mit Fähigkeitszeugnis (FZ)<sup>1</sup>

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBl. 2008 Nr. 103, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

#### I. Gegenstand, Schwerpunkte und Dauer

##### Art. 1

##### *Berufsbild und Schwerpunkte*

1) Multimediaelektronikerinnen/Multimediaelektroniker beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a) Sie informieren die Kundinnen/Kunden über Multimedia- und Sicherheitslösungen und betreuen sie während dem gesamten Verkaufsprozess.
- b) Sie konzipieren und projektieren Multimedia- und Sicherheitslösungen und erstellen die nötigen Berechnungen und Dokumentationen.
- c) Sie installieren Multimedia- und Sicherheitslösungen inklusive aller nötigen Kabel und stellen die Funktionen der Netze und Schnittstellen zu anderen Anlagen sicher.

---

<sup>1</sup> 47007 Multimediaelektronikerin/Multimediaelektroniker

- d) Sie konfigurieren und parametrieren Multimedia- und Sicherheitslösungen und nehmen diese in Betrieb; sie testen die Geräte und Anlagen und übergeben sie der Kundschaft.
- e) Sie betreiben, überwachen, aktualisieren, optimieren, warten, reparieren und entsorgen die Geräte, Anlagen und Systeme während dem gesamten Lebenszyklus.

2) Innerhalb des Berufs der Multimediaelektronikerin/des Multimediaelektronikers gibt es die folgenden Schwerpunkte:

- a) Unterhaltungs- und Kommunikationstechnik;
- b) Sende- und Empfangsanlagen, Kommunikationsnetze;
- c) Audio-, Video- und Sicherheitstechnik.

3) Der Schwerpunkt wird im Lehrvertrag festgehalten.

#### Art. 2

##### *Dauer und Beginn*

1) Die berufliche Grundbildung dauert vier Jahre.

2) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

## **II. Ziele und Anforderungen**

#### Art. 3

##### *Grundsätze*

1) Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

2) Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

## Art. 4

*Handlungskompetenzen*

1) Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

## a) Beraten und Verkaufen:

1. Anforderungen der Kundinnen/Kunden an technische Dienstleistungen, Multimedia- und Sicherheitslösungen erheben und analysieren;
2. Angebote für technische Dienstleistungen, Multimedia- und Sicherheitslösungen erstellen und die dazu benötigten Waren bestellen;
3. technische Dienstleistungen, Multimedia- und Sicherheitslösungen präsentieren und verkaufen;
4. Kundenrückmeldungen zu technischen Dienstleistungen, Multimedia- und Sicherheitslösungen einholen und bearbeiten;

## b) Konzipieren und Projektieren von technischen Lösungen:

1. Multimedia- und Sicherheitslösungen konzipieren;
2. Multimedia- und Sicherheitslösungen berechnen und dimensionieren;
3. Montage und Installation von Multimedia- und Sicherheitslösungen planen und kontrollieren;
4. Multimedia- und Sicherheitslösungen dokumentieren und Installationsschemata erstellen;

## c) Montieren und Installieren:

1. Multimedia- und Sicherheitslösungen montieren und installieren;
2. Kabelmanagement für Multimedia- und Sicherheitslösungen gewährleisten;
3. Schnittstellen für Geräte und Anlagen für Multimedia- und Sicherheitslösungen bestimmen und sicherstellen;

## d) Konfigurieren, Parametrieren und Inbetriebnehmen:

1. Multimedia- und Sicherheitslösungen konfigurieren und parametrieren;
2. Geräte, Anlagen und Systeme für Multimedia- und Sicherheitslösungen an Fremdsysteme und Umsysteme anbinden;
3. Geräte, Anlagen und Systeme für Multimedia- und Sicherheitslösungen in Betrieb nehmen;

4. Geräte, Anlagen und Systeme für Multimedia- und Sicherheitslösungen testen und Tests protokollieren;
  5. Geräte, Anlagen und Systeme der Kundin/dem Kunden übergeben und diese oder diesen instruieren;
  6. Dienstleistungen und Material für ausgeführte Arbeiten rapportieren;
- e) Warten und Beheben von Störungen:
1. Geräte, Anlagen und Systeme für Multimedia- und Sicherheitslösungen betreiben und überwachen;
  2. Geräte, Anlagen und Systeme für Multimedia- und Sicherheitslösungen aktualisieren und optimieren;
  3. Geräte für Multimedia- und Sicherheitslösungen warten und reparieren;
  4. Störungen von Anlagen und Systemen für Multimedia- und Sicherheitslösungen analysieren und beheben;
  5. Sicherheit von Geräten, Anlagen und Systemen für Multimedia- und Sicherheitslösungen gewährleisten;
  6. Geräte, Anlagen und Systeme für Multimedia- und Sicherheitslösungen deinstallieren, Geräte und Wertstoffe entsorgen.
- 2) Der Aufbau der Handlungskompetenzen im Lehrbetrieb erfolgt schwerpunktspezifisch und ist im Bildungsplan ausgeführt.

### **III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung**

#### **Art. 5**

- 1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.
- 2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.
- 3) Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.

4) Gemäss Art. 12 ArGV V können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die in Anhang 2 zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

5) Voraussetzung für einen Einsatz nach Abs. 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden in Anhang 2 zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

## IV. Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

### Art. 6

#### *Bildung in beruflicher Praxis*

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt 3.5 Tage pro Woche.

### Art. 7

#### *Berufsfachschule*

1) Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 2200 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehr- jahr	2. Lehr- jahr	3. Lehr- jahr	4. Lehr- jahr	Total
a) Berufskennnisse					
- Beraten und Verkaufen	120	120	-	-	240
- Konzipieren und Projektieren von technischen Lösungen	80	80	80	80	320
- Montieren und Installieren	120	120	-	-	240
- Konfigurieren, Parametrieren und Inbetriebnehmen	80	80	40	40	240
- Warten und Beheben von Störungen	120	120	80	120	440
<b>Total Berufskennnisse</b>	<b>520</b>	<b>520</b>	<b>200</b>	<b>240</b>	<b>1480</b>

Unterricht	1. Lehr- jahr	2. Lehr- jahr	3. Lehr- jahr	4. Lehr- jahr	Total
b) Allgemeinbildung	120	120	120	120	480
c) Sport	80	80	40	40	240
<b>Total Lektionen</b>	<b>720</b>	<b>720</b>	<b>360</b>	<b>400</b>	<b>2200</b>

2) Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

3) Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

4) Unterrichtssprache ist die Landessprache. Die Regierung kann neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

5) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.

## Art. 8

### *Überbetriebliche Kurse*

1) Die überbetrieblichen Kurse umfassen 25 Tage zu acht Stunden.

2) Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf fünf Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzen	Anzahl Tage
1.	1	Multimedia- und Sicherheitslösungen montieren und installieren, Geräte für Multimedia- und Sicherheitslösungen warten und reparieren, Sicherheit von Geräten, Anlagen und Systemen für Multimedia- und Sicherheitslösungen gewährleisten, Geräte, Anlagen und Systeme für Multimedia- und Sicherheitslösungen deinstallieren und Geräte und Wertstoffe entsorgen.	5

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzen	Anzahl Tage
1.	2	Anforderungen der Kundinnen/Kunden an technische Dienstleistungen, Multimedia- und Sicherheitslösungen erheben und analysieren, Angebote für technische Dienstleistungen, Multimedia- und Sicherheitslösungen erstellen und die dazu benötigten Waren bestellen, technische Dienstleistungen, Multimedia- und Sicherheitslösungen präsentieren und verkaufen, Kabelmanagement für Multimedia- und Sicherheitslösungen gewährleisten, Multimedia- und Sicherheitslösungen montieren und installieren.	5
2.	3	Multimedia- und Sicherheitslösungen konzipieren, Multimedia- und Sicherheitslösungen berechnen und dimensionieren, Schnittstellen für Geräte und Anlagen für Multimedia- und Sicherheitslösungen bestimmen und sicherstellen, Kundenrückmeldungen zu technischen Dienstleistungen, Multimedia- und Sicherheitslösungen einholen und bearbeiten.	5
3.	4	Montage und Installation von Multimedia- und Sicherheitslösungen planen und kontrollieren, Multimedia- und Sicherheitslösungen dokumentieren und Installationsschemata erstellen, Multimedia- und Sicherheitslösungen konfigurieren und parametrieren, Geräte, Anlagen und Systeme für Multimedia- und Sicherheitslösungen in Betrieb nehmen.	5

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzen	Anzahl Tage
4.	5	Geräte, Anlagen und Systeme für Multimedia- und Sicherheitslösungen an Fremdsysteme und Umsysteme anbinden, Geräte, Anlagen und Systeme für Multimedia- und Sicherheitslösungen testen und Test protokollieren, Geräte, Anlagen und Systeme der Kundin/dem Kunden übergeben und diese oder diesen instruieren, Dienstleistungen und Material für ausgeführte Arbeiten rapportieren, Geräte, Anlagen und Systeme für Multimedia- und Sicherheitslösungen betreiben und überwachen, Störungen von Anlagen und Systemen für Multimedia- und Sicherheitslösungen analysieren und beheben.	5
<b>Total</b>			<b>25</b>

3) Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

## V. Bildungsplan

### Art. 9

1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

2) Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

a) Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:

1. dem Berufsbild;
2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen;
3. dem Anforderungsniveau des Berufs.

- b) Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.
- c) Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

3) Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

## **VI. Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen/Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb**

### Art. 10

#### *Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner*

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a) Multimediaelektronikerin/Multimediaelektroniker mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b) Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Multimediaelektronikerin/des Multimediaelektronikers und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c) einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d) einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

### Art. 11

#### *Höchstzahl der Lernenden*

1) Betriebe, die eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner zu 100 % oder zwei Berufsbildnerinnen/Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

2) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

3) Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein Fähigkeitszeugnis, oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

4) In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

## **VII. Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentationen**

### Art. 12

#### *Lerndokumentation*

1) Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

2) Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin/der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

### Art. 13

#### *Bildungsbericht*

1) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

3) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

4) Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung schriftlich mit.

#### Art. 14

##### *Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule*

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

#### Art. 15

##### *Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen*

1) Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse halten die Leistungen der lernenden Person in Form je eines Kompetenznachweises für die Kurse 2, 4 und 5 fest.

2) Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen in die Berechnung der Erfahrungsnote ein.

## VIII. Qualifikationsverfahren

#### Art. 16

##### *Zulassung*

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b) in einer dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c) ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs, sofern die betreffende Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  1. Sie hat die nach Art. 46 Abs. 3 BBG erforderliche Erfahrung erworben.
  2. Sie hat von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre Erfahrung im Bereich der Multimediaelektronikerin/des Multimediaelektronikers erworben.
  3. Sie macht glaubhaft, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.

#### Art. 17

##### *Gegenstand*

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Art. 4 erworben wurden.

#### Art. 18

##### *Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung*

- 1) Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:
  - a) praktische Arbeit, als individuelle praktische Arbeit (IPA) im Umfang von 70 bis 90 Stunden; dafür gilt Folgendes:
    1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
    2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
    3. Der Qualifikationsbereich umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und enthält die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

<b>Position</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Gewichtung</b>
1	Ausführung und Resultat der Arbeit	50 %
2	Dokumentation	25 %
3	Präsentation und Fachgespräch	25 %

4. Die Präsentation und das Fachgespräch dauern gesamthaft 45 Minuten.
- b) Berufskennnisse, im Umfang von vier Stunden; dafür gilt Folgendes:
1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
  2. Der Qualifikationsbereich wird schriftlich geprüft und umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

<b>Position</b>	<b>Handlungskompetenzbereiche</b>	<b>Gewichtung</b>
1	Beraten und Verkaufen	25 %
2	Konzipieren und Projektieren von technischen Lösungen	25 %
3	Konfigurieren, Parametrieren und Inbetriebnehmen	25 %
4	Warten und Beheben von Störungen	25 %

- c) Allgemeinbildung: Dieser Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.
- 2) In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten die Leistungen.

#### Art. 19

##### *Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung*

- 1) Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
- a) der Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
  - b) die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.
- 2) Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche

der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a) praktische Arbeit: 40 %;
- b) Berufskennntnisse: 20 %;
- c) Allgemeinbildung: 20 %;
- d) Erfahrungsnote: 20 %.

3) Erfolgte die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gestützt auf Art. 16 Bst. c in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 BBG, so entfällt die Erfahrungsnote; in diesem Fall werden für die Berechnung der Gesamtnote die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a) praktische Arbeit: 50 %;
- b) Berufskennntnisse: 30 %;
- c) Allgemeinbildung: 20 %.

4) Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- a) Note für den Unterricht in den Berufskennntnissen: 50 %;
- b) Note für die überbetrieblichen Kurse: 50 %.

5) Die Note für den Unterricht in den Berufskennntnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der acht Semesterzeugnisnoten.

6) Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der drei benoteten Kompetenznachweise.

## Art. 20

### *Wiederholungen*

1) Wiederholungen von Qualifikationsbereichen sind höchstens zweimal möglich.

2) Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

3) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennntnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennntnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

4) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

## **IX. Ausweise und Titel**

### **Art. 21**

1) Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das Fähigkeitszeugnis (FZ).

2) Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Multimediaelektronikerin FZ"/"Multimediaelektroniker FZ" zu führen.

3) Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a) die Gesamtnote;
- b) die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Art. 19 Abs. 3, die Erfahrungsnote.

## **X. Qualitätsentwicklung und Organisation**

### **Art. 22**

#### *Kommission für Berufsentwicklung und Qualität*

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität der Grundbildung für Multimediaelektronikerinnen/Multimediaelektroniker obliegt.

### **Art. 23**

#### *Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse*

- 1) Träger für die überbetrieblichen Kurse ist der MMTS.
- 2) Die Regierung kann die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer

anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

3) Sie regelt mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

4) Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung hat jederzeit Zutritt zu den Kursen.

## XI. Schlussbestimmungen

### Art. 24

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung vom 29. April 2014 über die berufliche Grundbildung Multimediaelektronikerin/Multimediaelektroniker mit Fähigkeitszeugnis (FZ), LGBL 2014 Nr. 128, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

### Art. 25

#### *Übergangsbestimmungen*

1) Lernende, die ihre Bildung als Multimediaelektronikerin/Multimediaelektroniker vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2029 erfolgt.

2) Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Multimediaelektronikerin/Multimediaelektroniker bis zum 31. Dezember 2029 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

3) Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16 bis 21) kommen ab dem 1. Januar 2028 zur Anwendung.

## Art. 26

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef